



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 30. Mai 2026

Nr. 22

### Inhalt:

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### Bekanntmachungen

**281.** Anzeige der Firma Biogas Bad Waldliesborn GmbH & Co. KG, Ostheide 4, 59609 Anröchte, über die störfallrelevante Änderung der genehmigungsbedürftigen Biogasanlage am Standort Walkenhausweg 23 in 59556 Lippstadt S. 217; **282.** Planfeststellungsantrag der Wilhelm Hennewig Baustoffgroßhandel und Transporte GmbH auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans für die Erweiterung des Tagebaus „Am Freudenberg II“ zur Gewinnung von Quarzsand in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung S. 218

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**283.** Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbands Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen am 1. Juni 2026 in Hagen S. 221; **284. - 286.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 221; **287.** Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 221; **288.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 221; **289.** Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 221

#### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 222

### Hinweis

**für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg**

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

**281. Anzeige der Firma  
Biogas Bad Waldliesborn GmbH & Co. KG,  
Ostheide 4, 59609 Anröchte, über die störfallrelevante Änderung der genehmigungsbedürftigen Biogasanlage am Standort Walkenhausweg 23 in 59556 Lippstadt**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 18.05.2026  
900-9141611-0001/AAA-0005

#### Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. m. dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Biogas Bad Waldliesborn GmbH & Co. KG, Ostheide 4, 59609 Anröchte, hat mit Datum vom 18.07.2025 die störfallrelevante Änderung ihrer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Biogasanlage auf Ihrem Grundstück in 59556 Lippstadt, Walkenhausweg 23, Gemarkung Bad Waldliesborn, Flur 45, Flurstück 295, 298 und 299 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen:

1. Austausch des Gasspeichers über dem Nachgärer
2. Erhöhung der Gaslagermenge

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Sprengel

(160)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 217

**282. Planfeststellungsantrag  
der Wilhelm Hennewig Baustoffgroßhandel und  
Transporte GmbH auf Zulassung des  
Rahmenbetriebsplans für die Erweiterung des  
Tagebaus „Am Freudenberg II“ zur Gewinnung  
von Quarzsand in Verbindung mit einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 19.05.2026  
Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW  
60.90.01-069 2026-001

**B E K A N N T M A C H U N G**

Die Wilhelm Hennewig Baustoffgroßhandel und Transporte GmbH (Dorstener Straße 800, 45721 Haltern am See) hat am 07.05.2026 einen Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a und 57a Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Zulassung eingereicht.

Betroffen von dem Vorhaben ist die Stadt Dorsten.

Der eingereichte Rahmenbetriebsplan sieht die Erweiterung des Tagebaubetriebs „Am Freudenberg II“ zur Gewinnung von Quarzsand vor.

Zweck des Vorhabens ist die Fortführung der Gewinnung von grundeigenen Quarzsanden in neu zu erschließenden, angrenzenden Flächen. Die Sandgewinnung im vorliegenden Tagebau „Am Freudenberg II“ wird seit 1981 im Trockenabbauverfahren betrieben. Genehmigt wurde der Tagebau zunächst als Abgrabung nach dem Abtragungsgesetz NRW. Seit 2005 wird er bergrechtlich nach den Bestimmungen des Bundesberggesetzes geführt und beaufsichtigt. Der derzeit geltende Rahmenbetriebsplan ist bis zum 31.12.2029 befristet.

Die Wilhelm Hennewig Baustoffgroßhandel und Transporte GmbH plant nun, die Sandgewinnung auch nach Ablauf des derzeit gültigen Rahmenbetriebsplans fortzusetzen. Hierfür wird die Zulassung eines neuen Rahmenbetriebsplans einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Im Regionalplan Ruhr, der am 28.02.2024 in Kraft getreten ist, ist das nun für die Quarzsandgewinnung beantragte Erweiterungsgebiet als Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgewiesen.

Der Tagebau soll in östlicher Richtung um ca. 300 m auf den im Regionalplan dargestellten BSAB erweitert werden. Die Sandgewinnung ist – entsprechend dem bestehenden Tagebau – in räumlich und zeitlich gegliederten Abbauabschnitten vorgesehen. Beantragt wird, analog zur bisherigen Genehmigungslage des Tagebaus, eine Abbautiefe bis 40,0 m ü. NHN.

Gem. § 1 Nr. 1 lit. b) aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ist für betriebsplanpflichtige Vorhaben im Tagebau mit einer Größe der beanspruchten Abbaufäche von 25 ha oder mehr ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen. Dies ist im vorliegenden Verfahren der Fall. Zur Zulassung der Erweiterung des Tagebaus „Am Freudenberg II“ bedarf es deswegen eines Rahmenbetriebsplanverfahrens gemäß § 52 Abs. 2a BBergG in Form eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Öffentlichkeitsbeteiligung.

Hiermit wird gemäß §§ 27a, 27b und 73 Abs. 2 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 sowie § 19 Abs. 1 UVPG die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Der Plan steht in der Zeit vom **02.06.2026** bis einschließlich **01.07.2026** unter der Rubrik „Downloads“ im Bekanntmachungsportal ([Aktuelle Bekanntmachungen | Bezirksregierung Arnsberg](#)) der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-6110> zur **allgemeinen Einsichtnahme** zur Verfügung.

Als weiteres Informationsangebot besteht gemäß § 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG NRW die Möglichkeit, den Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) bei der **Stadt Dorsten**, physisch einzusehen. Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt im vorgenannten Zeitraum im nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

**Gebäude**

**Stadt Dorsten**

Fachamt 62 - Vermessungsamt

Raum: 111

Halterner Straße 28

46284 Dorsten

**Öffnungszeiten**

Mo.: 08:00 -16:00 Uhr

Di.: 08:00 -16:00 Uhr

Mi.: 08:00 -16:00 Uhr

Do.: 08:00 -16:00 Uhr

Fr.: 08:00 -13:00 Uhr

**Kontakt**

Herr Ridder: 02362/66 50 10

Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht erforderlich. Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

[https://www.uvp-verbund.de/ige-ng/igc\\_nw/form?id=d2247a92-a2ab-400e-86e1-371811825afa](https://www.uvp-verbund.de/ige-ng/igc_nw/form?id=d2247a92-a2ab-400e-86e1-371811825afa)

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht (Stichwort: Quarzsand).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum

**03.08.2026,**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei der Stadt Dorsten, Vermessungsamt, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten

Einwendungen gegen den Plan erheben.

Zur äußerungsberechtigten betroffenen Öffentlichkeit gehören gem. § 2 Abs. 9 UVPG alle Personen, deren Belange durch die beantragten Zulassungsentschei-

dungen berührt werden sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidungen berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Einwendungen und Stellungnahmen gegen die Anträge sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift zu tätigen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie soll den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift der jeweiligen einwendenden Person tragen. Hierbei wird empfohlen das Geschäftszeichen „62-Rohstoffgewinnung“ zu nennen.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund, nach vorheriger Absprache mit Herrn Oberhaus, Tel.: 02931/82-3907, E-Mail: [rene.oberhaus@bra.nrw.de](mailto:rene.oberhaus@bra.nrw.de) oder Frau Reinersmann, Tel.: 02931/82-5972, E-Mail: [nicole.reinersmann@bra.nrw.de](mailto:nicole.reinersmann@bra.nrw.de) möglich.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten ist mit Herrn Ridder, Tel.: 02362/66-5010, E-Mail: [vermessung@dorsten.de](mailto:vermessung@dorsten.de) abzustimmen.

Gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG NRW kann die angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden:

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg [poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de).

Auf elektronischem Wege können Einwendungen und Stellungnahmen gemäß § 73 Abs. 4 S. 7 VwVfG NRW per E-Mail getätigt werden:

- Die Einwendung oder Stellungnahme senden Sie bitte an das Funktionspostfach [steine-erden-bergbau@bra.nrw.de](mailto:steine-erden-bergbau@bra.nrw.de). Zur Feststellung der Identität der betroffenen Person muss die E-Mail mindestens den Vor- und Zunamen sowie die Adresse der einwendenden Person beinhalten.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält. <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet werden. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg/datenschutzrechtliche-hinweise-zu-oeffentlichen-bekanntmachungen-von-zulassungsverfahren-mit>

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige

Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem **Erörterungstermin oder einer Onlinekonsultation** nach § 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW erörtert.

Der Erörterungstermin bzw. die Onlinekonsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen und Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und Stellungnahmen deren Vertreter, werden über den Erörterungstermin bzw. die Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Der Erörterungstermin bzw. die Onlinekonsultation ist nicht öffentlich. Zugang zum Termin bzw. zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Onlinekonsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin bzw. an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die einwendenden Personen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
  - Anschreiben mit Gliederung

- 1: Antrag des 2. Rahmenbetriebsplan „Am Freudenberg II“ mit fünf Anhängen sowie dazugehörigen Kartenwerke
- 2: Umweltverträglichkeitsstudie
- 3: Landschaftspflegerischer Begleitplan
- 4: Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung
- 5: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung
- 6: Schallschutzgutachten zur Prognose von Schallimmissionen

Im Auftrag

gez. Oberhaus

(1058)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 218



**283. Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung  
der Verbandsversammlung und des  
Verbandsausschusses des Zweckverbands  
Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale  
Verwaltung und Verwaltungsakademie  
für Westfalen am 1. Juni 2026 in Hagen**

Südwestfälisches Studieninstitut  
für kommunale Verwaltung Hagen, 18.05.2026

**Öffentlicher Teil**

**TOP 1:**

Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder

**TOP 2:**

Feststellung der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung vom 01.12.2025

**TOP 3:**

Mitteilung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Auszahlungen und Aufwendungen für die Zeit vom 01.12.2025 bis 31.05.2026 [Vorlage](#)

**TOP 4:**

Kenntnisnahme des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2025 [Vorlage](#)

**TOP 5:**

Bericht aus dem Beirat des Südwestfälischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung in Hagen

**TOP 6:**

Verschiedenes

Im Auftrag  
gez. Joachim Jung  
Studienleiter

(145) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 221

**284. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommenen, am 22.01.2026 aufgegebenen, SparkassenbücherPlus Nrn. DE14 4305 0001 0311 6266 00 und DE90 4305 0001 0311 6268 881 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die SparkassenbücherPlus Nrn. DE14 4305 0001 0311 6266 00 und DE90 4305 0001 0311 6268 881 werden für kraftlos erklärt.

W 10/26

Bochum, 11.05.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 221

**285. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 22.01.2026 aufgebote- ne, Sparkassenbuch Nr. DE07 4305 0001 0320 0889 09 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE07 4305 0001 0320 0889 09 wird für kraftlos erklärt.

U 11/26

Bochum, 11.05.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 221

**286. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 22.01.2026 aufgebote- ne, Sparkassenbuch Nr. DE12 4305 0001 0301 2046 65 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE12 4305 0001 0301 2046 65 wird für kraftlos erklärt.

S 12/26

Bochum, 11.05.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 221

**287. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320104805 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 19.05.2026

Sparkasse Hattingen

der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 221

**288. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum- mer 303954747 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Spar- kassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 13.05.2026

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 221

**289. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkas- senbücher mit den Nummern 301608683, 312532799 und 314580382, werden hiermit, nachdem die Aufge- botsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemei- nen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 13.15.2026

lke

## **E** Sonstige Mitteilungen

---

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Trägerverein der Autobahnkirche RUHR an der A 40 in Bochum e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 4033, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Karl-Heinz Gehrt, Hannibalstraße 25, 44651 Herne  
Georg Engelkamp, Wasserstraße 445, 44795 Bochum  
(40)

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „BSG Schwerter Profil 1962 e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 20376, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Friedhelm Westermann, Märkische Straße 46,  
58239 Schwerte  
(32)

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Heimatverein Ennepetal-Mitspe e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 10539, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Karl-Heinz Gockel, Höfinghoffstraße 21,  
58256 Ennepetal  
Hans Theodor Bicking, Voerderstraße 61,  
58256 Ennepetal  
(40)



**Brot**  
für die Welt

# Schreib die Welt nicht ab. Schreib sie **um!**

[brot-fuer-die-welt.de/  
mitmachen](http://brot-fuer-die-welt.de/mitmachen)



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · [amtsblatt@becker-verlag.de](mailto:amtsblatt@becker-verlag.de)

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: [www.fwbecker.de/amtsblatt/](http://www.fwbecker.de/amtsblatt/)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.  
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.